

Wie groß ist das Kombinations-Potenzial?

Öko-Regelungen und GAP-SP auf Ackerflächen

Die Öko-Regelungen (Ö-R) der Förderperiode 2023 bis 2027 sollen flexibel ökologische Maßnahmen auf Ackerflächen ermöglichen. Was dabei zu beachten ist und welche Kombinationen mit GAP-SP-Maßnahmen möglich sind, erklären Philipp Drusenheimer und Christian Cypzirsch vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.



Der Höchstanteil an Getreide bei der Öko-Regelung 2 beträgt 66 Prozent, was oftmals der limitierende Faktor ist. Fotos: Cypzirsch

Das Angebot an Maßnahmen für Ackerflächen im Rahmen der Öko-Regelungen umfasst:

- Öko-Regelung 1a „nichtproduktive Flächen auf Ackerland“
- Öko-Regelung 1b „Anlage von Blühstreifen oder – Flächen auf im Rahmen der Öko-Regelung 1a bereit gestellten Flächen“
- Öko-Regelung 2 „Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens 5 Hauptfruchtarten inkl. des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent“
- Öko-Regelung 3 „Beibehaltung einer agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland“
- Öko-Regelung 6 „Bewirtschaftung von Ackerflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“
- Ö-R 7 „Bewirtschaftung von Flächen in NATURA 2000-Gebieten“

Öko-Regelung 2 soll mehr Kulturen auf die Äcker bringen

Die Öko-Regelung 2 hat als unternehmensbezogene Regelung betrieblich

die größte Bedeutung. Integraler Bestandteil ist die Verpflichtung, Leguminosen anzubauen. Grundsätzlich muss die Leguminose im Gemengeanbau optisch am Bestand überwiegen. Um im Falle einer Kontrolle abgesichert zu sein, kann jedoch auch der Nachweis über die Saatgutmischung erbracht werden. Die Leguminose muss immer mit mindestens 35 Prozent ihrer Reinsaatstärke im Gemenge enthalten sein.

Gemenge aus Mais und Leguminosen werden im Rahmen der Öko-Regelung 2 nicht als Leguminose gewertet, der Pflichtanteil von 10 Prozent Leguminosen kann mit diesen Gemengen also nicht erfüllt werden. Weiterhin ist der Anteil an Raufutterleguminosen auf 30 Prozent beschränkt.

Im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (GAP-SP) „Saum- und Bandstrukturen“ angelegte Blühflächen mit dem Kulturartenkennner 928 zählen im Rahmen der Öko-Regelung 2 nicht als Kulturart. Dafür werden Umwandlungsflächen der Agrarumweltmaßnahmen (GAP-SP) „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“ und „Vertragsnaturschutz Umwandlung

einzelner Ackerflächen in artenreiches Grünland“ (Kulturartenkennner 041-43) als produktive Ackerflächen gewertet, so dass über diese eine der Fruchtarten erfüllt werden kann. Weiterhin entfällt bei der Öko-Regelung (wie auch GAP-SP VK!) die bekannte Anforderung, auf Leguminosen eine Winterhauptkultur folgen zu lassen.

Da die Öko-Regelung mit 60 Euro/ha relativ niedrig bewertet ist, bietet das Land Rheinland-Pfalz über den GAP-SP-Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ eine gezielte Ergänzung an, um die Prämie aufstocken zu können. Um diese zusätzliche Prämie gewähren zu können, ist jedoch eine inhaltliche Änderung gegenüber der Öko-Regelung 2 notwendig. Daher können Leguminosen nur über großkörnige Leguminosen oder Gemengen mit diesen erfüllt werden.

Analog zur Öko-Regelung 2 können Mais-Leguminosengemenge nicht als Leguminose gewertet werden. Dafür wird zusätzlich zur Prämie der Öko-Regelung (60 Euro/ha) ein Aufschlag von 45 Euro/ha gewährt, so dass insgesamt 105 Euro/ha erreicht werden können. Hier sind die Betriebe im Vorteil, die auch bisher schon ihre Leguminosen über Körnerleguminosen wie Ackerbohnen oder Erbsen erfüllt haben. Wurde dies aber über Klee gras oder Luzerne geregelt und soll so beibehalten werden, ist man rein auf die Öko-Regelung 2 und damit 60 Euro/ha beschränkt. Gleiches gilt für Ökobetriebe, die an „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ nicht teilnehmen können.

Eine Besonderheit ist, dass mit dem beetweisen Anbau von mehr als fünf Kulturen pro Fläche auf mindestens 40 Prozent des Ackerlandes die Vorgaben zur Teilnahme erfüllt werden kann. Es gilt aber zu beachten, dass auch in diesem Fall weiterhin mindestens 10 Prozent Leguminosen erforderlich sind.

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird honoriert

Die Öko-Regelung 6 gewährt Prämien für den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Da es sich um eine einzelflächenbezogene Maßnahme handelt, ist die gezielte Auswahl und Beantragung einzelner Schläge möglich. Die Öko-Regelung ist unterteilt in zwei Varianten:

- 6a mit 150 Euro/ha für alle Sommerkulturen (Getreide, Mais, Kartoffeln, Betarüben, Körnerleguminosen, Hirse, Pseudogetreide), jedoch keine Winterungen.
- 6 b mit 50 Euro/ha für Gras oder Grünfütterpflanzen auf Ackerflächen (also kein Dauergrünland)

Öko-Regelung 2 und TopUPs		
	BASIS Öko-Regelung 2	ERGÄNZUNG GAP-SP-Vielfältige Kul- turen (TopUP zu Ö-R 2)
Mindestanzahl Fruchtarten	5	5
Anteil je Fruchtart an AF (min./max.)	10 - 30	10 - 30
Mindestanteil Leguminosen	10	10
Höchstanteil Getreide	66	66
Höchstanteil Mais	30	30
Höchstanteil Raufutterleguminosen	30	30
Höchstanteil Gräser- und andere Grünfütterpflanzen	30	30
Pflichtanteil Leguminosen kann erfüllt werden über...	Futter und/oder Körnerleguminosen	nur großkörnige Leguminosen (Erben, Soja, etc.)
Erfüllung Leguminosen möglich über Mais-Leguminosengemenge	NEIN	NEIN
Wertung von Gemengen als Leguminose	Leguminose muss optisch am Bestand überwiegen. Nachweis über Saatgut (Belege) ist möglich, wenn mind. 35 Prozent der Reinsaatstärke der Leguminose im Gemenge erreicht werden	
Folgekultur auf Leguminose	keine Vorgabe	keine Vorgabe

Seit dem Antragsjahr 2025 sind auch Hirse und Pseudogetreide (u.a. Amaranth, Quinoa, Buchweizen) in der Öko-Regelung 6a förderfähig.

Im Falle von 6a gilt ein Anwendungsverbot im Antragsjahr vom 1. Januar bis 31. August. Wird die Kultur vorher geerntet, gilt das Anwendungsverbot dennoch bis zum 31. August. Im umgekehrten Fall, der Beernung nach dem 31. August, gilt das Verbot bis zur Ernte. Bei der Variante 6b gilt das Anwendungsverbot deutlich länger, nämlich bis um 15. November.

Die Öko-Regelung 6b ist grundsätzlich ein Kandidat für alle Ackerfutterflächen. Sie lässt sich daher auch gut mit der Öko-Regelung 2 kombinieren, wenn die Leguminose zum Beispiel über Klee gras erfüllt wird. Wird der Ackerfutterbestand für die Vorbereitung und Saat einer Folgekultur umbrochen, so endet der Verbotszeitraum der Öko-Regelung 6b zum 31. August.

Für Flächen, auf denen wegen gesetzlicher Bestimmungen bereits ein Anwendungsverbot für chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel besteht, kann die Öko-Regelung 6 natürlich nicht beantragt werden, da sonst eine Doppelförderung vorliegen würde. Insofern kann die Öko-Regelung 6 auch nicht kombiniert werden mit GAP-SP „Saum und Bandstrukturen“ und „Umwandlung einzelne Ackerflächen in Grünland“ oder Vertragsnatur-

schutz Extensivgetreide/mehrjährige Ackerbrache“, da in diesen Maßnahmen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist. In Ökobetrieben wird die Öko-Regelung 6 in voller Höhe ausgezahlt, dieser Betrag jedoch bei der Gewährung der Bio-Prämie in Abzug gebracht.

Freiwillige Stilllegung über die Öko-Regelung 1a

Im Rahmen der Öko-Regelung 1a wird eine freiwillige Stilllegung von Ackerflächen honoriert. Dies geschieht gestaffelt bis zu einem Umfang von nun maximal 8 Prozent statt bisher 6 Prozent der Ackerfläche des Unternehmens. Mit 1 300 Euro/ha wird der höchste Prämienatz für das erste Prozent gewährt.

Um die Attraktivität der Maßnahme zu steigern, werden bei Betrieben von 10 bis 100 Hektar Ackerfläche die 1 300 Euro/ha bis maximal 1 ha gewährt, auch wenn dies mehr als 1 Prozent der Ackerfläche umfasst. Es folgen das nächste 1 Prozent mit 500 Euro/ha und die letzten 6 Prozent mit 300 Euro/ha. Der erste Prozentpunkt muss nicht vollgemacht werden.

So werden die 1 300 Euro/ha bereits ab 0,1 ha ausgezahlt, auch wenn dies zum Beispiel nur 0,8 Prozent der Ackerfläche des Unternehmens entspricht. Bei Unternehmen mit weniger als 10

ha und mehr als 100 ha Ackerfläche werden die Prämien rein nach prozentualem Anteil der Brachen an der Ackerfläche gewährt.

Die Mindestgröße einer Brachfläche liegt bei 0,1 ha. Der Zeitraum der Brache und Bearbeitungsruhe beginnt bei den Öko-Regelung-Flächen am 1. Januar des Antragsjahres. Sollen die Brachen der Öko-Regelung 1a aktiv begrünt werden, sind Reinsaat nicht zulässig. Bei einer aktiven Begrünung muss eine Mischung verwendet werden, die aus mindestens fünf dikotylen Arten (krautartigen Pflanzen) besteht. Die Aussaat muss in diesem Fall bis zum 1. April des Antragsjahres erfolgt sein.

Neu ab dem Antragsjahr 2026 ist, dass Weinbaubetriebe mit weniger als 10 Hektar Ackerfläche die 1-Hektar-Regelung nutzen können. Entsprechend ist ein ganzer Hektar mit dem Fördersatz von 1 300 Euro/ha möglich.

1b kann nur für Flächen der Regelung 1a genutzt werden

Für die geförderte Begrünung der 1a-Flächen kann die Öko-Regelung 1b genutzt werden. Es besteht die Möglichkeit, entweder Streifen von 20 bis 30 m Breite, oder aber alternativ ganze Flächen bis 3 ha Umfang anzulegen. Bei der streifenförmigen Anlage gibt es eine Flexibilisierung. So muss die Mindestbreite von 20 m nicht mehr durchgängig, sondern nur noch überwiegend eingehalten werden.

Die Blümmischungen können mit Arten aus zwei Listen (A und B) gebildet werden. Einjährige Mischungen umfassen dabei mindestens zehn Arten der Liste A. Mehrjährige Mischungen, die einmalig für zwei aufeinander folgende Antragsjahre angelegt werden, bestehen aus mindestens je fünf Arten der Listen A und B. Die Ansaat hat analog zu den GAP-SP „Saum und Bandstrukturen“ bis zum 15. Mai zu erfol-



Im Rahmen der Öko-Regelung 1a beträgt die Mindestschlaggröße 0,1ha. In diesem Fall wurde der Weg über die Selbstbegrünung gewählt.

gen. Die Standzeit der Mischung beträgt:

- Bei einjährigen Mischungen bis zum 31.12 des Antragsjahres
- Bei überjährigen Mischungen erfolgt die Ansaat im ersten Antragsjahr. Im Folgejahr ist eine Vorbereitung der Folgekultur ab 1.9 zulässig.

Die Öko-Regelung 1b hat einen Schwachpunkt: Die Prämie als Aufschlag von 200 Euro/ha zur Öko-Regelung 1a deckt nicht die kompletten Verfahrenskosten, sondern gerade einmal die variablen Maschinenkosten, wenn man eine Pflugsaat (wie für GAP-SP „Saum- und Bandstrukturen“ empfohlen) unterstellt. Sie ist also nur für Antragsteller interessant, die Wert auf eine aktive Begrünung mit Blühmischungen anstelle der Selbstbegrünung legen.

Eine überjährige Standdauer ist allein aus wirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll, aber faktisch auch notwendig, da die Standdauer der Mischung im ersten Antragsjahr bis zu dessen Ende (31.12) zu erfolgen hat. Die Öko-Regelung 1b kann ausschließlich für die Flächen der Öko-Regelung 1a genutzt werden.

Ein paar Klicks für die Öko-Regelung 7

Für die Bewirtschaftung von Flächen innerhalb von NATURA 2000-Gebieten wird eine Prämie von 40 Euro/ha gewährt. Diese wird in voller Höhe als Aufschlag zu allen GAP-SP-Maßnahmen gewährt. Im Rahmen des gemein-

samen Antrags kann die Öko-Regelung 7 pauschal ausgewählt werden.

Geeignete Flächen müssen manuell im Flächennutzungsnachweis ausgewählt werden. Hier hilft ein Blick auf die Beantragung im Vorjahr oder gängige Geoportale wie den Geoboxviewer.

Wo liegen die Schnittstellen zu GAP-SP-Programmteilen?

Insgesamt gibt es nur sehr wenige Anknüpfungspunkte und Kombinationsmöglichkeiten zwischen GAP-SP-Programmteilen und Öko-Regelungen im Ackerbau, die Maßnahmen stehen eher für sich. Ausnahme ist die Ergänzung „Vielfältige Kulturen“ zur Öko-Regelung 2 sowie die Option, über GAP-SP-Umwandlungsmaßnahmen eine der Fruchtarten zu erfüllen. Ohnehin stehen Ackerbaubetrieben an GAP-SP-Maßnahmen reell nur zur Verfügung:

- Mehrjährige Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau (780 Euro/ha, förderfähig bis 20 Prozent der Ackerfläche)
- Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland (445 Euro/ha, kein Limit)
- Vertragsnaturschutz (VN) Extensivgetreide (1 050 Euro/ha, nach vorheriger Prüfung durch VN-Beratung)
- VN, Umwandlung Ackerland in artenreiches Grünland (700 Euro/ha, nach Prüfung durch VN-Beratung)
- VN, mehrjährige Ackerbrache (800 Euro/ha, nach vorheriger Prüfung durch VN-Beratung)

Insbesondere die Saum- und Bandstrukturen bieten sich für ertragsschwächere oder schlechter zu bewirtschaftende Standorte an. Setzt man hier die Prämie als Marktleistung an und legt die Kosten der Ansaat auf fünf Verpflichtungsjahre um, können „Deckungsbeiträge“ von über 500 Euro/ha (je nach Kosten der Saatgutmischung) möglich sein. Dies wiederum ist zu vergleichen mit dem durchschnittlichen Deckungsbeitrag der Fruchtfolge auf diesen Flächen. Diese Art der Betrachtung mag ungewohnt sein, kann jedoch betriebswirtschaftlich sinnvoll sein.

Fazit: Für Ackerflächen ist das Angebot an reellen und größerem Umfang nutzbaren Öko-Regelungen deutlich begrenzt. In den meisten Fällen wird es wohl auf die Öko-Regelungen 2 und 1a hinauslaufen, die von den Antragstellern genutzt werden.

Kombinationsmöglichkeiten mit GAP-SP existieren, anders als im Grünland, kaum. Gerade Gemischtbetriebe sollten den Fokus auf ihre Grünlandflächen legen, um dort Maßnahmen zu optimieren. ■